



Gemeinde Therwil

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Therwil

vom 25. März 1999
(teilrevidierte Fassung vom 29. März 2012)

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 19 der Gemeindeordnung vom 25. März 1999 (Fassung vom 17. September 2003), folgendes Verwaltungs- und Organisationsreglement:

§ 1

Zweck Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organisation der Gemeinde fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen.

Gemeindeversammlung

§ 2

Einberufung Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

Er hat die Gemeindeversammlung zudem einzuberufen, wenn dies fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen.

Einladung Die Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte mit schriftlicher Mitteilung an alle Haushaltungen oder durch Anzeige im amtlichen Publikationsorgan einzuladen.

Anträge des Gemeinderates Die Anträge des Gemeinderates werden an der Gemeindeversammlung erläutert und begründet.

Die schriftlichen Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Allfällige weitere Unterlagen können von den Stimmberechtigten vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Jahresrechnung und Budget Die Jahresrechnung und das Budget werden in einer Kurzform an alle Haushaltungen zugestellt.

§ 3

Selbständige Anträge von Stimmberechtigten Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der oder die Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen.

Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hiervon in Kenntnis.

§ 4

Bekanntmachung
der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

§ 5

Protokollführung

Über die Gemeindeversammlung wird ein schriftliches Beschluss-Protokoll geführt, das an der folgenden Gemeindeversammlung verlesen und genehmigt wird.

Die Gemeindeversammlung wird auf Tonträger aufgenommen. Dieser wird dem Beschluss-Protokoll als integrierter Bestandteil beigelegt.

Der Tonträger kann von den Stimmberechtigten mindestens 10 Tage vor der folgenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung angehört werden. Kopien des Tonträgers oder auszugsweise Abschriften können gegen Kostenersatz verlangt werden.

Urnenabstimmung

§ 6

Obligatorisches
und fakultatives
Referendum

Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung, wenn sie einen in § 48 des Gemeindegesetzes genannten Gegenstand betreffen.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen im Rahmen von § 49 des Gemeindegesetzes der Urnenabstimmung, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

Gemeinderat

§ 7

Stellung

Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

Der Gemeinderat vertritt die Einwohnergemeinde.

§ 8

Aufgaben

Dem Gemeinderat obliegen folgende generelle Aufgaben:

- a) Er bestimmt und revidiert periodisch die Ziele der Gemeindepolitik, plant die notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Ziele, legt die erforderlichen Mittel fest und sichert die Koordination.
- b) Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

- c) Er ist befugt zum Erlass von Verordnungen zu Gemeindereglementen oder Gemeindeversammlungsbeschlüssen, soweit er darin ausdrücklich ermächtigt ist.
- d) Er ist befugt zum Erlass von Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde und von Dienstvorschriften für das Gemeindepersonal.
- e) Er trägt die Verantwortung für die Gesamtleitung der Gemeindeverwaltung.

Dem Gemeinderat obliegen folgende Führungsaufgaben:

- a) Der Gemeinderat gibt der Gemeindeverwaltung die strategischen Ziele vor und setzt Prioritäten.
- b) Er legt die zu erbringenden Leistungen fest und delegiert den Vollzug im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Verwaltung.
- c) Er überprüft periodisch die Leistungen der Verwaltung.

Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem oder mehreren Ressorts vor.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Finanzkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

§ 10

Protokollführung

Die Protokollführung der Gemeinderatssitzungen erfolgt durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung, in der Regel durch den/die Gemeindeverwalter/in.

§ 11

Kollegialitätsprinzip

Der Gemeinderat entscheidet als Kollegium.

Übrige Gemeindebehörden

§ 12

Bestand

Bestand und Aufgaben der übrigen Gemeindebehörden ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, aus der Gemeindeordnung und aus den Reglementen.

Kommissionen

Im Weiteren bestehen folgende, nicht in Spezialreglementen aufgeführte, ständige Kommissionen mit beratender Aufgabe:

- a) Bau- und Planungskommission
- b) Finanzkommission

Die frei wählbaren Mitglieder werden von der Wahlkommission für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

Fachkommissionen	<p>Zusätzlich bestehen folgende Fachkommissionen mit beratender Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fachkommission für Altersfragen b) Fachkommission für Kinder- und Jugendförderung c) Fachkommission für Kultur und Freizeit d) Fachkommission für Sport e) Fachkommission für Umwelt und Landschaft f) Fachkommission für Verkehr <p>Die frei wählbaren Mitglieder werden nach Bedarf vom Gemeinderat eingesetzt und von der Wahlkommission bestätigt.</p> <p>Der Gemeinderat kann zusätzliche Fachkommissionen benennen oder bestehende Fachkommissionen bei Wegfall des Bedarfs auflösen.</p>
Pflichtenhefte	<p>Für alle Kommissionen und Fachkommissionen werden vom Gemeinderat individuelle Pflichtenhefte erlassen. Darin ist u.a. auch die Anzahl Mitglieder und die personelle Zusammensetzung festgelegt.</p>
Gemeinderat	<p>Das jeweils zuständige Gemeinderatsmitglied gehört der Kommission resp. der Fachkommission von Amtes wegen an und übernimmt den Vorsitz.</p>
Gemeindekommission	<p>Die Gemeindekommission hat in jeder Kommission und Fachkommission Anspruch auf einen Sitz. Der/die Vertreter/in wird durch die Gemeindekommission gewählt.</p>
§ 13	
Stellung	<p>Der Gemeinderat achtet die Selbständigkeit der Behörden, Kommissionen und Fachkommissionen und fördert die Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien untereinander.</p>
§ 14	
Protokollführung	<p>Die Protokollführung in den Behörden, Kommissionen und Fachkommissionen erfolgt durch ein Mitglied der Behörde, der Kommission oder der Fachkommission. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.</p>
Gemeindeverwaltung	
§ 15	
Aufgaben	<p>Der Gemeindeverwaltung obliegt der Vollzug der durch Gesetz und Reglement sowie durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates oder der übrigen Behörden der Gemeinde übertragenen Aufgaben.</p>
§ 16	
Organisation	<p>Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung, um eine rechtmässige, zielgerichtete und leistungsorientierte Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.</p>

Rechnungswesen

§ 17

Aufbau des
Rechnungswesens

Es werden die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung geführt. Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Zur Verwaltungsrechnung wird ein Budget erstellt.

Aufbau und Gliederung der Rechnung und des Budgets richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

§ 18

Globalbudget /
Leistungsauftrag

Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeindeversammlung ein Budget in Form eines Globalbudgets unterbreiten.

Das Globalbudget enthält die Kosten und Erträge, sowie den Nettokredit eines genau bezeichneten Aufgabenbereiches.

Ein Globalbudget kann nur bezeichnet werden, wenn für den entsprechenden Aufgabenbereich der zuständigen Verwaltungseinheit ein überprüfbarer Leistungsauftrag und die dazu notwendige Entscheidungskompetenz vorliegen.

§ 19

Kreditübertrag

Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften den nicht verwendeten Teil von Budgetkrediten auf die neue Rechnung übertragen. Der Übertrag ist jeweils auszuweisen.

§ 20

Ausgaben-
zuständigkeit

Für die Bewilligung der Ausgaben im Rahmen des Budgets ist der Gemeinderat zuständig.

Er regelt auf dem Verordnungsweg die Ausgabenkompetenz der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Budgets.

Folgende Behörden und Instanzen können im Rahmen des Budgets über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a) Die Schulleitungen des Kindergartens und der Primarschule sowie der Musikschule Leimental für Kosten im Rahmen des Schulbetriebes (ohne Gebäudeunterhalt).
- b) Die Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material (ausgenommen Fahrzeuge).
- c) Die übrigen Kommissionen und Fachkommissionen gemäss ihren Pflichtenheften.

Die Sozialhilfebehörde und die Vormundschaftsbehörde beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung ihrer Mittel.

Gebühren

§ 21

Verwaltungsgebühren, Beiträge und Abgaben Die Gebühren, Beiträge und Abgaben werden in den Sachreglementen geregelt. Darüber hinaus wird der Gemeinderat ermächtigt, Gebührenverordnungen zu erlassen.

Bussen

§ 22

Bussenausschuss Der Gemeinderat bildet einen dreiköpfigen Bussenausschuss.
Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden von Fall zu Fall bestimmt.

§ 23

Ordentliches Bussenverfahren Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, der eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements vorgeworfen wird, nach vorgängiger Anhörung, eine Busse. Das Verfahren richtet sich nach § 81 des Gemeindegesetzes.

§ 24

Bussenanerkennungsverfahren Der Bussenausschuss kann gegenüber einer Person, der eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements vorgeworfen wird, eine provisorische Bussenverfügung ohne vorgängige Anhörung erlassen.
Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig und innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das ordentliche Verfahren Anwendung.

§ 25

Vereinfachtes Bussenverfahren Wird eine Person bei einer Zuwiderhandlung gegen eine Reglements- oder Verordnungsvorschrift, deren Verletzung eine Busse gemäss Bussenverordnung vom 17. Dezember 2007 zur Folge hat, von der Gemeindepolizei gestellt, kann die fehlbare Person an Ort und Stelle eine Erklärung unterschreiben, wonach sie die Busse akzeptiert und auf ein ordentliches Bussenverfahren gemäss § 23 verzichtet.
Diese Erklärung kann innert 10 Tagen bei der Gemeindepolizei schriftlich widerrufen werden. In diesem Fall findet das ordentliche Verfahren Anwendung.

§ 26

Gebühren Das ordentliche Bussenverfahren ist gebührenpflichtig.

§ 27

Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen des Bussenausschusses nach dem ordentlichen Verfahren kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden. Dieses entscheidet endgültig.

Schlussbestimmungen

§ 28

Aufhebung
bisherigen Rechts

Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 29

In-Kraft-Treten

Die teilrevidierte Fassung ersetzt diejenige vom 25. März 1999 und tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. September 2003 beschlossen.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 14. Mai 2004 rückwirkend per 1. Januar 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt.

§ 29 a

Die Änderung der §§ 23 – 28 tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 beschlossen.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 22. Januar 2008 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

§ 29 b

Die Änderung der §§ 12 – 15 und 20 tritt auf den 1. April 2012 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. März 2012 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident
Reto Wolf

Der Gemeindeverwalter
Theo Kim

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 29. Juni 2012 genehmigt und rückwirkend per 1. April 2012 in Kraft gesetzt.

Adrian Ballmer

Regierungsrat